Sicherheitskonzept für den Reeser Rosenmontagszug am 20.02.2023

Veranstalter:	Reeser Karneval Verein e.V. Adlerstr. 12, 46459 Rees
Verantwortliche Personen:	Frank Schenk, Adlerstr, 12, 46459 Rees
Veranstaltungsort:	Reeser Innenstadt
Teilnehmerzahl erwartet:	4.000 – 6.000
Teilnehmer/Zugteilnehmer:	Bürger/Besucher aus der Region insbesondere Gruppen feiernder u. o. verkleideter Jugendlicher und junger Erwachsener.
Einstufung:	Veranstaltung mit geringerem Sicherheitsrisiko. Zum Teil erheblicher Alkoholkonsum der Besucher/ Teilnehmer. Mit zunehmender Dauer gesteigerter Alkoholkonsum, erhöhte Verletzungsgefahren durch weg geworfene Flaschen und Glasbruch. In den letzten Jahren sind keine nennenswerten Vorfälle aufgetreten.
Vorbereitung des Veranstalters:	Im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld erfolgt eine Absprache mit den Zugteilnehmern über die Einzelheiten zum Ablauf des Rosenmontagszuges /Zugweg/Anforderungen an Karnevalswagen, Sanitätsdienst. Die Zugteilnehmer werden auf Besonderheiten und Notwendigkeiten sowie auf Sicherheitsfragen und Erforderlichkeiten mündlich und schriftlich hingewiesen. An jedem Karnevalswagen laufen während der Zugdauer volljährige Begleitpersonen. Die Karnevalswagen werden je Achse durch 2 Personen begleitet. Das Begleitpersonal darf während des Zuges keinen Alkohol zu sich nehmen. Die Begleitpersonen sind als solche durch das Tragen von Warnwesten erkennbar. Das einzuhalten obliegt jedem Wagenbetreiber und wird bei der Anmeldung schriftlich bestätigt. Ordner sind mit orangefarbenen Warnwesten und der Aufschrift „Ordner“ ausgestattet. Beantragung der erforderlichen Genehmigungen.
Zugweg:	Die Aufstellung der Zugfahrzeuge mit Karnevalswagen, der Fußgruppen und der begleitenden Musikkapellen erfolgt ab ca. 10.00 Uhr an den Bushaltestellen des Schulzentrums am Westring.

Der Zug beginnt um 11.11 Uhr und bewegt sich über den folgenden Zugweg:

Wardstrasse, Vor dem Rheintor, Rheinstrasse, Markt, Wasserstrasse,
Oberstadt, Am Bär, Neustraße, Poststraße, Rünkelstraße, Markt, Kirchplatz, Fallstraße, Vor dem Falltor, Am Stadtgarten, Vor dem Delltor, Dellstraße, Markt, Rheinstraße, Vor dem Rheintor, Wardstraße, Parkplatz am Schulzentrum.

Sicherung des Zugweges:

Der Anfang des Zuges wird angekündigt!

Die Bereiche "Vor dem Delltor" in Höhe der Verkehrsinsel am Delltor-Bistro, der Kreuzungsbereich "Neustraße/Vor dem Delltor/Dellstraße/Poststraße" sowie der Bereich Markt/Rheinstraße/Rünkelstraße und „Westring/ vor dem Rheintor" werden bei der Vorbeifahrt des Zuges wegen ihrer Beengtheit durch 2 Ordnungskräfte je Standort, also insgesamt 8 Ordnungskräfte, die seitens des Veranstalters gestellt werden, gesichert. Für temporäre Verkehrs- und Ordnungsmaßnahmen (Unterstützung des Bauhofes) stellt der Veranstalter eine Kraft zur Verfügung. Name und Mobilfunknummer sind der Stadt Rees, Ordnungsamt, bis spätestens Ende Januar 2023 mitzuteilen.

Diese Person muss um 8:30Uhr am Marktplatz anwesend sein!

Absperrungen:

Vor, während und nach dem Zug werden die Zuwegungen zur geplanten Route sowie der Zugweg weiträumig vom übrigen fließenden Verkehr abgesperrt; eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wurde verfügt.

Ende und Auflösung des Zuges:

Nachdem der Zug den kompletten Zugweg zurückgelegt hat, werden die Zugfahrzeuge mit anhängenden Karnevalswagen durch den Veranstalter und den MHD auf dem Parkplatz am Schulzentrum eingewiesen und dort vorübergehend abgestellt. Ab diesem Zeitpunkt reduziert sich das Veranstaltungsgelände auf den Parkplatz Westring / Ecke Wardstraße. Die Zugfahrzeuge mit anhängenden Karnevalswagen lösen sich dann bis 16.00 Uhr vor Ort nach und nach auf. Die Rosenmontagszug-Veranstaltung endet, wenn der letzte Wagen den Parkplatz am Westring verlassen hat. Verantwortlich für die Auflösung ist der Veranstalter des Rosenmontagszugs.

Die An- und Abfahrt der Zugteilnehmer / Zugfahrzeuge obliegt den Betreibern und ist nicht Angelegenheit des Veranstalters.

Die Reinigung des Zugweges erfolgt unmittelbar nach

Ende des Rosenmontagszuges durch den Bauhofbetrieb der Stadt Rees.

Maßnahmen bei Wetter / Unwetter:

Sollten seitens des Deutschen Wetterdienstes DWD für den Rosenmontag entsprechende Windstärken oder Böen von mind. Windstärke 8 bft bzw. Gewitter prognostiziert werden, kommt das Koordinierungsgremium bestehend aus entscheidungsbefugten Vertretern der Veranstalter / Zugleitungen,
der Polizei, der Malteser und der Ordnungsbehörde auf Einladung der Ordnungsbehörde (Einladung erfolgt spätestens am Tulpensonntag) am Rosenmontag um 8.00 Uhr im Raum 205 des Reeser Rathauses zusammen, um über die aktuelle Situation zu beraten und über die weitere Vorgehensweise und / oder die zu ergreifenden Maßnahmen eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen.
Grundlage für sämtliche Entscheidungen ist ausschließlich die amtliche Wetter-/Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes DWD. Die entsprechende einvernehmliche Entscheidung, welche Maßnahme ergriffen wird / welche Maßnahmen ergriffen werden, wird spätestens gegen 8.30 Uhr am Rosenmontag getroffen, damit der Veranstalter die Besucher rechtzeitig u. a. über Radio / Lokalradio und Internet über die Absage informieren kann und so verhindert wird, dass sich die Besucher trotzdem den vom Sturm / Gewitter ausgehenden Gefahren aussetzen. Gleichzeitig werden die Zugteilnehmer und sonstige Ansprechpartner unverzüglich durch den Veranstalter über die entsprechenden Modifikationen informiert, damit diese noch rechtzeitig reagieren können.
Entsprechend der beigefügten Gefährdungsbeurteilung – Wetter – gelten folgende Regelungen:

1. Zugabsage bei Wetter-/Unwetterwarnung mit Wind und / oder Böen ab Windstärke 9 bft

2. Verbot von Transparenten, Plakaten, Bannern, Handwagen mit Aufbauten, Pappmachee-Köpfen etc. bei Fußgruppen und Rückbau von An- und Aufbauten der Zugfahrzeuge / Mottowagen wie z. B. Transparenten, Frontlader-Plakaten, Aufbauten, Überdachungen, Pavillons, Skulpturen auf Zugfahrzeugen / Mottowagen bei Wetter-/Unwetterwarnung mit Wind und / oder Windböen ab Windstärke 8 bft
   Die Entscheidung, welche Um-/Rückbauten vorgenommen werden müssen, treffen der Veranstalter und die Ordnungsbehörde nach Inaugenscheinnahme im Einzelfall unmittelbar

nach der Grundsatz-Entscheidung gegen 8.30 Uhr.

3. Verschiebung des Zugs um einige Stunden bei einer Gewitterwarnung für das unmittelbare Stadtgebiet Rees (unabhängig von der Warnstufe), bei einem mehrstündigen Gewitter bis weit in den Nachmittag hinein erfolgt eine komplette Absage

Sollten für den Rosenmontag Windstärken von mindestens Windstärke 8 bft gemeldet sein (Wind und / oder Böen), werden Vertreter der Ordnungsbehörde, der Polizei, des Veranstalters und des Bauhofes den Streckenverlauf abfahren um diesen mit Blick auf etwaig erkennbare Gefahren zu überprüfen. Falls nötig, sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen bei Gefahr bzw. Unglück:

Bei Vorliegen einer Notfallsituation, die die Durchfahrt von Rettungskräften, Polizei oder Feuerwehr erfordert (z. B. Unfall im /am Rosenmontagszug, Rettungseinsatz im / am Zug oder in einem angrenzenden Gebäude, Feuerwehreinsatz im / am Zug oder in / an einem angrenzenden Gebäude), ist der Zug unverzüglich zur Gewährleistung einer gefahrlosen und zügigen Hilfeleistung zu stoppen.
Die Fahrer der Zugfahrzeuge und die für die teilnehmenden Gruppen jeweils Verantwortlichen sind ständig über die gemeldeten Mobilfunk-Rufnummern erreichbar. Zur Kommunikation allgemein siehe „Kommunikation während der Veranstaltung sowie Weitergabe von Informationen“.
Die Kommunikation ist zwingend sicherzustellen, entsprechende Vorkehrungen sind aufgrund der teilweise lauten Musik im Bereich des Zugs zu treffen (z. B. In-Ears).
Beim Rosenmontagszug in Rees erfolgt die Kommunikation zwischen Ordnungsamt, Malteser und Polizei über Digitalfunk, die weitere Kommunikation zum Veranstalter kann nur über Mobil-Funk erfolgen, da Digitalfunkgeräte nicht an Private abgegeben werden dürfen und die Kommunikation mit Analogfunk (2 m-Band) innerhalb des histor. Stadtkerns von Rees aufgrund der Abschirmung durch die enge Bebauung nicht sicher gewährleistet werden kann.
Alle Beteiligten (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Malteser / Rettungsdienst, Veranstalter, Fahrer und Zugteilnehmer) informieren unverzüglich auf allen möglichen Kommunikationswegen sämtliche auf dem und an dem Zugweg versammelten Teilnehmer und Besucher.
Es ist zu gewährleisten, dass auch Durchsagen über die Lautsprecher-/Beschallungsanlagen der Zugfahrzeuge /

Mottowagen erfolgen können.

Medizinische Versorgung / Sanitätsbetreuung:	Die Sanitätsbetreuung erfolgt durch den Malteser Hilfsdienst (MHD). Der Rosenmontagsumzug in Rees-Stadt hat sich in letzter Zeit mehr und mehr zu einem Familienkarneval für Groß und Klein entwickelt. Die Besucherzahlen beliefen sich in den vergangenen Jahren auf max. 4.000 bis 6.000 Besucher. Auch in Zukunft ist nicht mit höheren Besucherzahlen zu rechnen. Die Dimensionierung des Sanitätsdienstes ist am Maurer-Algorithmus zur Gefahrenanalyse orientiert. Unter Berücksichtigung der Besucherzahlen von 4.000 bis 6.000 und der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen waren, wird ein Sanitätsdienst von folgendem Umfang vorgehalten: 5 Sanitätshelfer 1 KTW (Krankentransportwagen, incl. Besatzung) 1 RTW (Rettungstransportwagen, incl. Besatzung) Die 5 Sanitätshelfer werden in EVT´s (Erstversorgungstrupp) zu je zwei/drei Helfern eingeteilt und über die Zuglänge verteilt eingesetzt. Die EVT´s sowie die Rettungsmittel (KTW, RTW) verfügen über Mobiltelefone und/oder Funkgeräte zur internen Kommunikation. Nach Ende des eigentlichen Umzugs sammeln sich die teilnehmenden Gruppen / Fahrzeuge teilweise auf dem Parkplatz Westring / Ecke Wardstraße. Dort wird die Sanitätsbetreuung mit einem KTW incl. Besatzung weiterhin bis zum Ende der Zug-Veranstaltung um 16.00 Uhr (nicht der Party im Zelt) sichergestellt. Mit der sanitätsdienstlichen Betreuung des Rosenmontagszugs in Rees-Stadt wird eine entsprechend qualifizierte Organisation beauftragt. Der entsprechende Nachweis / die entsprechende Auftragsbestätigung wird der Ordnungsbehörde rechtzeitig vor der Veranstaltung vorgelegt.
Anfahrtswege der Rettungs-fahrzeuge:	Über den Westring sowie Rünkelstrasse / Am Stadtgarten / Kapitelstrasse / Florastrasse / Vor dem Falltor/ Dellstrasse/ Vor dem Rheintor/ Oberstadt.

Personal:	Polizei/Einsatzfahrzeuge: (Stärke wird der Lage angepasst). 8 Stationäre, vom Veranstalter gestellte Ordner (Verkehrsinsel am Delltor Bistro, der Kreuzungsbereich „Neustrasse/Vor dem Delltor/Dellstrasse/Poststrasse“ „Markt/Rheinstrasse/Rünkelstrasse“ „Westring/ vor dem Rheintor“) (siehe Sicherung des Zugweges) und 2 begleitende Ordnungskräfte im Zug. Ordnungsamt der Stadt Rees (Zentraler Ansprechpartner, Überwachung Sicherheitskonzept, Jugendschutz)
Erreichbarkeit des Veranstalters:	Vor, während und nach dem Zug sind Verantwortliche über die Handy-Nr. **01755841125** (Frank Schenk) oder, falls durch Störung nicht zu erreichen, über eine Ersatznummer (01716477193) (Andreas Brolle) zu erreichen. Frank Schenk und der erweiterte Vorstand des Reeser Karnevalverein befinden sich während des Umzuges am Anfang des Karnevalzugs als Fußgruppe (erste Fußgruppe des Zuges). Zwei Personen derselben werden sich ab ca. 30 Minuten vor Abschluss des Zuges auf dem Parkplatz am Schulzentrum aufhalten und sind dort über die Handy-Nr. **01755841125**, falls durch Störung nicht zu erreichen, über eine Ersatznummer (01716477193) zu erreichen.
Kommunikation während der Veranstaltung:	Der Veranstalter ist mit einem Mobiltelefon ausgestattet, die Sanitäter ~~des MHD~~, die Polizei und das Ordnungsamt sind mit digitalen Funkgeräten und Handys ausgestattet und können untereinander kommunizieren. Dazu werden durch die Ordnungsbehörde Notfallkarten mit den aktuell gültigen Erreichbarkeiten gefertigt und ausgehändigt.
Veranstalterhaftpflicht:	Der Veranstalter hat eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Ein entsprechender Versicherungsnachweis / Versicherungsschein ist der Ordnungsbehörde der Stadt Rees bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen.
Jugendschutz:	An allen Karnevalswagen werden Poster angebracht mit der Aufschrift: “Wir machen mit – kein Alkohol an Kinder und Jugendliche“. Am Tag der Veranstaltung werden vor Zugbeginn Kontrollen der Verkaufsstellen am Zugweg sowie Rucksack-kontrollen durch Polizei und Ordnungsamt durchgeführt.

Gefährdungsbeurteilung terroristischer Anschlag

Die Gefahrenlage hinsichtlich der Möglichkeit eines terroristischen Anschlags wird von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zweifelsfrei als hoch eingeschätzt, gleichzeitig wird allerdings darauf hingewiesen, dass es auf Grund der Vielzahl möglicher Szenarien keinen einhundertprozentigen Schutz gibt.

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass darüber hinaus eine erhöhte Gefahrenlage für den Karnevalsumzug in Rees / Innenstadt gegeben ist.

Der Früherkennung und Aufklärung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Alle eingesetzten Kräfte der Veranstalter (Rosenmontagszug und Festzelt), des Rettungsdienstes / des Malteser Hilfsdienstes, der Kommune und sonstiger Beteiligter sind daher zur besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet und aufgefordert, verdächtige Gegenstände und Personen / Verhaltensweisen sofort und unmittelbar der Polizei über die Notruf-Nummer 110 mitzuteilen.
Bei dem Karnevalumzug in Rees / Innenstadt handelt es sich um eine mobile Veranstaltung, welche über die Straßen im örtlichen Kernbereich der Reeser Innenstadt zieht. Bei querenden/einmündenden Straßen handelt es sich meist um baulich schmal gehaltene Anliegerstraßen.

Zu beachten ist, dass die Rettungswege auch während des Zuges freigehalten werden und für Einsätze / Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen müssen.

Der Rosenmontagszug in Rees / Innenstadt verläuft durch den für den öffentlichen Verkehr abgesperrten (Sperrbaken mit VZ 250) historischen Stadtkern von Rees. Die Karnevalswagen sind massiv gebaut und werden von schweren Zugfahrzeugen gezogen. Die Veranstaltung findet bei Tageslicht, im öffentlichen und frei zugänglichen Innenstadtbereich statt. Das Publikum ist fußläufig unterwegs und kann jederzeit begegnenden Hindernissen schnell und problemlos erkennen und ausweichen. D. h., sich während des Umzuges unerlaubt nähernde Fahrzeuge können frühzeitig erkannt und durch die Art des Zuges schnell gestoppt werden. Besucher können bei Gefahr entsprechend fliehen, da die Veranstaltungsbereiche nicht umzäunt sind. Besondere Engpässe mit erhöhtem Publikumsaufkommen sind für derartige Fahrzeuge während des Zuges nicht erreichbar. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für den Zug auf Basis der bisherigen Anschlagserfahrung werden auf Grund der mobilen Art, baulichen Gegebenheit und Streckenführung derzeit als nicht zielführend betrachtet und könnten sich sogar kontraproduktiv auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung auswirken.

Im Anschluss an den Karnevalsumzug in der Innenstadt von Rees findet im Festzelt am Westring, wo auch der Rosenmontagszug endet, die Abschlussveranstaltung statt. Daran beteiligen sich Zugteilnehmer und Besucher in hohem Maß. Hierbei handelt es sich um eine immobile Veranstaltung im räumlich eng begrenzten Bereich. Auf dem Gelände / Vorplatz parken eine Vielzahl von Fahrzeugen (Karnevalswagen mit Zugmaschinen, private PKW etc.), das Gelände ist zudem an der südlichen Seite durch eine Hochwasserschutz-Mauer und auf der gegenüberliegenden nördlichen Seite durch ein massives Gebäude (Jugendhaus REMIX) samt massiver Umzäunung des Jugendhausgrundstücks geschützt. In östlicher Richtung befindet sich zwischen der Straße Westring und dem Veranstaltungsgelände eine Grünfläche mit einer Tiefe von ca. 40 m; entlang des Westrings steht eine ununterbrochene Reihe von etwa 10 Meter hohen Straßenbäumen. Im westlichen Bereich des Veranstaltungsgeländes schließt sich der mit Haltebuchten versehene Busbahnhof des Schulzentrums an, der zum einen durch eine massive Abpollerung und zum anderen ebenfalls durch diverse Straßenbäume abgegrenzt ist.

Auch zum Veranstaltungsgelände, auf dem sich das Festzelt befindet, muss die Zuwegung für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Aufgrund der Lage des Veranstaltungsraumes werden die Möglichkeit und Notwendigkeit zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen gegen einen Angriff mittels eines Fahrzeuges derzeit ebenfalls als nicht zielführend betrachtet.

Das Einvernehmen mit dem Veranstalter, Polizei, Ordnungsamt und Malteser Hilfsdienst wurde hergestellt, dabei sind alle Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren berücksichtigt worden.

Für den Veranstalter: Für das Ordnungsamt der Stadt Rees:

_____ _____

Für die Polizei: Für den Malteser Hilfsdienst:

_____ _____

Der **Veranstalter** der Abschlussveranstaltung im **Festzelt am Westring** nimmt mit seiner Unterschrift die „Gefährdungsbeurteilung terroristischer Anschlag“ und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Kenntnis.

_____

Gefährdungsbeurteilung
Rosenmontagsumzug in Rees

A. Beschreibung der Veranstaltung

Der Rosenmontagszug in Rees (Innenstadt) startet um 11.11 Uhr und zieht durch den historischen Stadtkern von Rees. Nachdem sich die Teilnehmer (Wagen, Musik- und Fußgruppen) ab 10.00 Uhr auf dem Busbahnhof am Schulzentrum gesammelt und aufgestellt haben, bewegt sich der Zug über die Straße „Vor dem Rheintor“ in Richtung des historischen Stadtkerns. Nach dem Umzug verlässt der Zug den historischen Stadtkern wieder über die Straße „Vor dem Rheintor“, wo der Zug auf dem Parkplatz am Festzelt (Westring / Ecke Wardstraße) gegen 13.30 Uhr endet.

Der Zugweg ist gesäumt von feiernden Besuchern, die aufgrund ihres teilweise nicht unerheblichen Alkohol-Konsums nicht unbedingt in der Lage sind, gegenwärtige GefahrenSituationen korrekt wahrzunehmen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen bzw. Maßnahmen zu ergreifen.

Der genaue Zugweg ist dem Sicherheitskonzept für den Rosenmontagszug zu entnehmen.

Am Reeser Rosenmontagszug nehmen neben etwa 6 Mottowagen, die von Traktoren oder ähnlichen Zugfahrzeugen gezogen werden, durchschnittlich 4 Musik- sowie 15 Fußgruppen und insgesamt etwa 600 Mitwirkende teil.

Der Zugweg in Rees verläuft fast ausschließlich entlang einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung durch den historischen Stadtkern. Die Bebauung grenzt aufgrund des historischen (engen) Grundrisses der Stadt jeweils unmittelbar an die Gehwege an.

Entlang der Zugstrecke befinden sich im Wesentlichen öffentliche Straßenbäume wie Baumhaselnuss und Platanen, die für einen Innenstadtbereich geeignet und durchschnittlich 10 - 15 Meter hoch sind. Lediglich im Bereich des Stadtgartens / Am Busbahnhof stehen rund 20 Bäume, die etwa 20 - 30 Meter hoch sind.

Der Zugweg wird durchschnittlich von etwa 8.000 bis 10.000 Besuchern gesäumt, wobei sich erfahrungsgemäß die meisten Besucher im Bereich „Vor dem Delltor“ / „Dellstraße“ und Marktplatz aufhalten.

B. Schutzziele

- Schutz von Leben und Gesundheit der Besucher
- Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmer (Fußgruppen und Teilnehmer auf den Wagen)
- Schutz von Sachwerten (Traktoren / Mottowagen, sonstige mitgeführte Gerätschaften wie Bollerwagen, Musikanlagen etc.)

C. Ausführliche Gefährdungs-/Risikoidentifizierung

Vor Beginn der Veranstaltung sind die Wetterverhältnisse und –vorhersagen zu beobachten. Maßgebend sind die amtlichen Wetter-/Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes DWD (Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur). Unvorhersehbare Gefahren gehen insbesondere von Stürmen, Sturmböen und Gewittern aus. Insofern erfolgt die Gefährdungs- / Risikoidentifizierung insbesondere mit Blick auf diese Risiken. Die konkrete Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der entsprechenden Maßnahmen erfolgt dann im Kapitel D.).

1. **Gefahren, die von Bäumen ausgehen können**
   Bei Sturm / Sturmböen könnten von Bäumen entlang der Zugstrecke mögliche Gefahren ausgehen, da Besucher und Zugteilnehmer durch abbrechende Äste oder gar abbrechende oder entwurzelte Bäume etc. verletzt werden könnten. Auch teilnehmende Fahrzeuge (Traktoren / Anhänger etc.) und sonstige Sachwerte könnten dadurch beschädigt werden.

2. **Gefahren, die von Gebäuden ausgehen können**
   Bei Sturm / Sturmböen könnten Besucher und Zugteilnehmer durch herabfallende Dachziegel oder sonstige Gebäudeteile / umherfliegende Gegenstände verletzt werden. Auch teilnehmende Fahrzeuge (Traktoren / Anhänger etc.) und sonstige Sachwerte könnten dadurch beschädigt werden.

3. **Gefahren, die von Schildern, Bannern und sonstigen Gegenständen ausgehen, die von Zugteilnehmern / Fußgruppen mitgeführt werden**
   Bei stürmischem Wind oder entsprechenden Böen können Besucher und Zugteilnehmer durch unkontrollierbare / außer Kontrolle geratene Schilder, Banner,

Fahnen, geschmückte Bollerwagen oder Pappmachee-Köpfe, die von Zugteilnehmern / Musik-/Fußgruppen mitgeführt / getragen werden, verletzt werden.

4. **Gefahren**

   a) durch windanfällige und um-/herabstürzende Banner / Frontlader-Plakate / Aufbauten / Überdachungen / Pavillons / Skulpturen von den Zugfahrzeugen / Mottowagen

   b) durch die Zugfahrzeuge und Mottowagen als solche

   Bei stürmischem Wind und entsprechenden Böen könnten Besucher und Zugteilnehmer durch windanfällige und um-/herabstürzende Banner / Frontlader-Plakate / Aufbauten / Überdachungen / Pavillons / Skulpturen von den Zugfahrzeugen / Mottowagen verletzt werden. Je nach Beschaffenheit der Mottowagen und der Stärke des Windes könnten Mottowagen aufgrund der großflächigen und windanfälligen Verkleidungen, insbesondere an den Seiten, aufgrund von Windböen umstürzen. Insgesamt könnten sich so Gefahren für Leib und Leben der Besucher und Zugteilnehmer, aber auch für Sachwerte ergeben.

5. **Gefahren, die von Gewittern ausgehen**

   Darüber hinaus gehen auch von Gewittern und damit verbundenen Blitzschlägen nicht unerhebliche Gefahren aus. So besteht u. U. die Gefahr, dass sowohl Zugteilnehmer und / oder beteiligte Fahrzeuge als auch Besucher des Rosenmontagszugs von einem Blitz getroffen werden können. Eine weitere Gefahr geht von Blitzen aus, die in die unmittelbare Umgebung / Bäume / Gebäude / Laternen etc. einschlagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass zur Karnevalszeit Gewitter auftreten, ist aufgrund der meteorologischen Gesamtsituation allerdings relativ gering.

6. **Sonstige Gefahren**

   Darüber hinaus können weitere unvorhersehbare Gefahren auftreten.

D. Risikobeurteilung mit allen Randinformationen und Maßnahmen

Dem folgenden Auszug der Windwarnskala des Deutschen Wetterdienstes, die an die Beaufort-Skala angelehnt ist, sind die entsprechenden Windstärken und die dazugehörigen Auswirkungen zu entnehmen.

Auszug aus der Windwarnskala des DWD:

Zur Beachtung!

Beaufortgrad	Bezeichnung	Mittlere Windgeschwindigkeit in ca.10m Höhe über offenem, flachem Gelände			Auswirkungen des Windes im Binnenland
		im DWD verwendete Schwellenwerte			
		kt	m/s	km/h	
8	stürmischer Wind	34 bis 40	18 bis 20	65 bis 70	Zweige brechen von Bäumen, erschwert erheblich das Gehen im Freien
9	Sturm	41 bis 47	24 bis 24	75 bis 85	Äste brechen von Bäumen, kleinere Schäden an Häusern (Dachziegel oder Rauchhauben abgehoben)
10	schwerer Sturm	48 bis 55	25 bis 28	90 bis 100	Wind bricht Bäume, größere Schäden an Häusern
11	orkanartiger Sturm	56 bis 63	29 bis 32	105 bis 115	Wind entwurzelt Bäume, verbreitet Sturmschäden
12	Orkan	über 64	ab 33	ab 120	schwere Verwüstungen

Diese Skala wird für die Windwarnungen des DWD verwendet und ist an die Beaufort-Skala angelehnt.
Aufgrund der Tatsache, dass die Meldungen in m/s erfolgen und sich die Schwellenwerte der Warnungen an den Schwellenwerten der m/s-Skala orientieren, ergeben sich die in der Tabelle aufgeführten Bereiche für km/h und damit geringe Abweichungen zur Beaufort-Skala.

Die vollständige Windwarnskala des DWD und die Beaufort-Skala sind dieser Gefährdungsbeurteilung beigefügt.

Zu 1) Gefahren, die von Bäumen ausgehen

Situation:
Entlang des Zugweges durch den historischen Stadtkern von Rees befinden sich ausschließlich öffentliche Straßenbäume wie Baumhaselnuss oder Platanen, die für einen Innenstadtbereich geeignet und durchschnittlich 10 - 15 Meter hoch sind. Lediglich im Bereich des „Stadtgartens“ / „Am Busbahnhof“ stehen rund 20 Bäume, die etwa 20 - 30 Meter hoch sind.

Bei allen Bäumen handelt es sich um Bäume im öffentlichen Eigentum. Diese werden mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht regelmäßig durch die Mitarbeiter des Bauhofs gepflegt und überprüft, so dass etwaige Schäden an den Bäumen rechtzeitig festgestellt und behoben werden. Zum Zeitpunkt des Rosenmontagszugs sind die Bäume im Übrigen frei von Laub, so dass die Windangriffsfläche und die Schneelastgefahr nicht besonders hoch sind.

Definition:
Entsprechend der an die Beaufort-Skala angelehnten Windwarnskala des Deutschen Wetterdienstes können bei Windstärke 8 bft (stürmischer Wind) Zweige (Def.: Zweige sind mehrfach verzweigte Triebe, die von einem Ast abgehen.) von den Bäumen brechen, während bei Windstärke 9 bft (Sturm) Äste (Def.: Äste sind mehrfach verzweigte Zweige, die vom Hauptast bzw. Stamm abgehen.) von den Bäumen brechen können. Ab Windstärke 10 bft (schwerer Sturm) kann der Wind Bäume brechen und ab Windstärke 11 bft (orkanartiger Sturm) besteht die Gefahr, dass Bäume entwurzelt werden können.

Maßnahmen:
Angesichts der Tatsache, dass die Bäume zum Zeitpunkt des Rosenmontagszugs keine Blätter tragen, regelmäßig durch sachkundige Mitarbeiter des Bauhofs überprüft und gepflegt werden und bei Windstärke 8 bft nur die Gefahr besteht, dass Zweige von den Bäumen brechen, besteht bei Windstärke 8 bft keine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insofern erscheint eine Zugabsage bei Windstärke 8 bft unverhältnismäßig.

Ab Windstärke 9 bft können Äste von Bäumen brechen und insofern können sich dann unkalkulierbare Gefahren für Leib und Leben der Besucher und Zugteilnehmer sowie die Sachgüter der Beteiligten ergeben.

Zum Schutz von Leib und Leben der Zugteilnehmer und Besucher sowie der Sachwerte der Beteiligten erfolgt die Absage des Rosenmontagszugs bei einem vorhergesagten Sturm oder vorhergesagten Windböen von mindestens Windstärke 9 bft.

Die Zugabsage bei einem vorhergesagten Sturm von mindestens Windstärke 9 bft bzw. Böen von mindestens Windstärke 9 bft ist als Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um das Leben und die Gesundheit sowie die Sachwerte der Besucher und der Zugteilnehmer zu schützen. Die rechtzeitige Zugabsage ist zweifellos geeignet, Gefahren von Leib und Leben und Sachwerten der Besucher und Zugteilnehmer abzuwenden, da verhindert wird, dass Besucher, Zugteilnehmer oder beteiligte Sachwerte wie Fahrzeuge von Ästen getroffen und verletzt bzw. beschädigt werden könnten. Die Zugabsage ist darüber hinaus erforderlich, da ab Windstärke 9 bft von den Bäumen unkalkulierbare Gefahren ausgehen und eine kurzfristige Verlegung des Zugweges in Bereiche ohne Bäume alleine aus praktischen Gründen und u. a. wegen der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis und aufgrund der erforderlichen Straßensperrungen kurzfristig nicht möglich ist. Bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter wird deutlich, dass Leib, Leben und Gesundheit der Besucher und Zugteilnehmer sowie Eigentum / Sachwerte zweifellos bedeutsamer sind, als etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Straßenkarnevals. Insofern ist die Zugabsage aus Sicherheitsgründen ab Windstärke 9 bft auch angemessen.

Zu 2) Gefahren, die von herabfallenden Dachziegeln oder sonstige Gebäudeteilen ausgehen

Situation:
Der Zugweg in Rees verläuft fast ausschließlich entlang einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung durch den historischen Stadtkern. Die Straßen, durch die der Zug zieht, sind in Teilen sehr schmal. Die Bebauung grenzt aufgrund des historischen (engen) Grundrisses der Stadt jeweils unmittelbar an die Gehwege an, auf denen die Besucher stehen, um zu feiern und den Umzug zu verfolgen.

Definition:
Entsprechend der an die Beaufort-Skala angelehnten Windwarnskala des Deutschen Wetterdienstes können sich ab Windstärke 9 bft (Sturm) kleinere Schäden an Häusern ergeben, so können etwa Dachziegel oder Rauchhauben abgehoben werden. Ab Windstärke 10 bft (schwerer Sturm) können größere Schäden an Häusern entstehen.

Maßnahmen:
Da sich kleinere Schäden an Häusern, wie sich abhebende Dachpfannen oder Rauchhauben, erst ab Windstärke 9 bft ergeben können, wäre eine Absage des Rosenmontagszugs bei Windstärke 8 bft unverhältnismäßig.

Bei einem vorhergesagten Sturm von mindestens Windstärke 9 bft oder vorhergesagten Windböen von mindestens Windstärke 9 bft ergeben sich kleinere Schäden an Häusern. Möglicherweise herabstürzende Dachpfannen oder Gebäudeteile stellen unkalkulierbare Gefahren für Leib und Leben der Besucher und Zugteilnehmer sowie deren Hab und Gut / Sachwerte dar.

Zum Schutz von Leib und Leben der Zugteilnehmer und Besucher sowie der entsprechenden Sachwerte erfolgt die Absage des Rosenmontagszugs bei einem vorhergesagten Sturm oder vorhergesagten Windböen von mindestens Windstärke 9 bft.

Die Zugabsage bei einer vorhergesagten Windstärke von mindestens 9 bft bzw. Böen von mindestens Windstärke 9 bft ist als Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um das Leben und die Gesundheit der Besucher und der Zugteilnehmer sowie die Sachwerte und –güter der Beteiligten zu schützen. Die rechtzeitige Zugabsage ist zweifellos geeignet, Gefahren von Leib und Leben sowie Sachwerten der Besucher und Zugteilnehmer abzuwenden, da verhindert wird, dass Besucher oder Zugteilnehmer, aber auch Sachgüter wie Fahrzeuge etc. von Dachpfannen oder anderen von Häusern herabstürzenden Gegenständen getroffen und verletzt werden. Die Zugabsage ist darüber hinaus erforderlich, da ab Windstärke 9 bft von den angrenzenden Gebäuden und Bauwerken unkalkulierbare Gefahren ausgehen und eine kurzfristige Verlegung des Zugweges in Bereiche ohne eine entsprechende Bebauung u. a. wegen der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis und aufgrund der erforderlichen Straßensperrungen kurzfristig nicht möglich ist. Eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zeigt, dass Leib, Leben und Gesundheit sowie Eigentum / Sachwerte der Besucher und Zugteilnehmer zweifellos bedeutsamer sind, als etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Straßenkarnevals. Insofern ist die Zugabsage aus Sicherheitsgründen ab Windstärke 9 bft auch angemessen.

Zu 3) Gefahren, die von Schildern, Bannern und sonstigen Gegenständen ausgehen können, die von Zugteilnehmern / Fußgruppen mitgeführt werden

Situation:
Am Rosenmontagszug nehmen zahlreiche Musik-/Fußgruppen teil, die unter anderem Bollerwagen mit windanfälligen An-/Aufbauten, Schilder, Banner, Fahnen und / oder ggfs. Pappmachee-Köpfe o. ä. tragen bzw. mit sich führen. Bei Sturm bzw. Sturmböen könnten einerseits die Zugteilnehmer, die die entsprechenden Gegenstände tragen bzw. mit sich führen, verletzt werden, andererseits könnten die Besucher durch außer Kontrolle geratene Gegenstände wie Plakate, Banner, Fahnen etc. verletzt und Sachwerte Beteiligter beschädigt werden. Die Schilder, Banner, Fahnen, mit Aufbauten versehene Bollerwagen oder Pappmachee-Köpfe werden nicht nur von Erwachsenen, sondern teilweise auch von Kindern und Jugendlichen getragen, die vom stürmischen Wind bzw. entsprechenden Böen überrascht werden könnten und / oder nicht die Kraft haben, um die Gegenstände sicher zu kontrollieren. Das könnte dazu führen, dass die Zugteilnehmer die Kontrolle darüber verlieren.
Definition:
Entsprechend der an die Beaufort-Skala angelehnten Windwarnskala des Deutschen Wetterdienstes wird das Gehen im Freien bereits ab Windstärke 8 bft (stürmischer Wind) erschwert, bei Windstärke 7 bft ergeben sich lediglich fühlbare Hemmungen beim Gehen gegen den Wind.

Maßnahmen:
Da sich bei Windstärke 7 bft gem. Windwarnskala lediglich fühlbare Hemmungen beim Gehen gegen den Wind ergeben können, wäre eine Absage des Rosenmontagszugs bei Windstärke 7 bft unverhältnismäßig.

Ab Windstärke 8 bft (stürmischer Wind) können sich jedoch Beeinträchtigungen beim Gehen im Freien ergeben. Außerdem werden beim Rosenmontagszug zusätzlich teilweise windanfällige Gegenstände wie Schilder / Banner, Fahnen, Pappmachee-Köpfe getragen und Bollerwagen mit entsprechenden Aufbauten mitgeführt, die ebenfalls entsprechende Windangriffsflächen darstellen, so dass sich ab Windstärke 8 bft u. a. durch außer Kontrolle geratene Gegenstände unkalkulierbare Gefahren für Leib und Leben der Besucher und Zugteilnehmer sowie Sachwerte der Beteiligten ergeben können.

Zum Schutz von Leib und Leben der Zugteilnehmer und Besucher sowie der Sachwerte der Beteiligten wird das Mitführen entsprechender Gegenstände bei vorhergesagten Windstärken bzw. Windböen von mindestens Windstärke 8 bft (stürmischer Wind) untersagt. Die Entscheidung, welche Gegenstände nicht mitgeführt werden dürfen bzw. welche Um-/Rückbauten vorgenommen werden müssen, treffen der Veranstalter und die Ordnungsbehörde nach Inaugenscheinnahme im Einzelfall unmittelbar nach der Grundsatz-Entscheidung gegen 8.30 Uhr am Rosenmontag. Dementsprechend sind diese durch die Zugleitung aus dem Zug zu nehmen.

Die Untersagung / Herausnahme der Gegenstände ab einer prognostizierten Windstärke von mindestens 8 bft bzw. prognostizierten Böen von mindestens Windstärke 8 bft ist als Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um das Leben und die Gesundheit sowie die Sachwerte der Besucher und der Zugteilnehmer zu schützen. Das Verbot der Gegenstände ist zweifellos geeignet, Gefahren von Leib und Leben sowie der Sachwerte der Besucher und Zugteilnehmer abzuwenden, da verhindert wird, dass die Gegenstände durch den Wind außer Kontrolle geraten und Besucher und Zugteilnehmer getroffen und verletzt bzw. Sachwerte beschädigt werden können. Das Verbot der Gegenstände ist darüber hinaus erforderlich, da bereits ab Windstärke 8 bft das Gehen im Freien erheblich erschwert wird. Da die Zugteilnehmer, darunter auch Kinder, teilweise auch noch windanfällige Gegenstände mit sich führen, erschweren diese zusätzlich das Gehen und die Kontrolle über die Gegenstände, außerdem gehen von ihnen unkalkulierbare Gefahren aus. Ein milderes Mittel als das Verbot der Gegenstände ist nicht erkennbar. Eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zeigt, dass Leib, Leben und Gesundheit sowie Eigentum / Sachwerte der Besucher und Zugteilnehmer zweifellos bedeutsamer sind, als etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch das Tragen der Schilder etc. im Rahmen des Straßenkarnevals. Insofern ist das Verbot der Gegenstände wie Banner, Plakate, Fahnen, Papp-Macheeköpfe oder mit Aufbauten versehene Bollerwagen etc. aus Sicherheitsgründen ab Windstärke 8 bft (stürmischer Wind oder Böen) angemessen.

Zu 4.) Gefahren durch

a) **windanfällige und um-/herabstürzende Banner / Frontlader-Plakate / Aufbauten / Überdachungen / Pavillons / Skulpturen von den Zugfahrzeugen / Mottowagen**
b) **die Zugfahrzeuge und Mottowagen als solche**

Situation:
Am Rosenmontagszug nehmen neben den Fuß- und Musikgruppen auch verschiedene von Traktoren o. ä. gezogene Karnevals-/Mottowagen teil. Während die Traktoren oftmals am Frontlader mit windanfälligen Bannern oder Plakaten ausgestattet werden, werden die Mottowagen teilweise mit windanfälligen Aufbauten / Überdachungen / Pavillons/

Seitenverkleidungen und / oder Skulpturen / Mottofiguren versehen. Bei stürmischem Wind könnten einerseits die Zugteilnehmer, die auf den Mottowagen mitfahren oder im Zug mitlaufen, und andererseits die Besucher durch windanfällige und um-/herabstürzende Banner / Plakate / Aufbauten / Überdachungen / Skulpturen von den Zugfahrzeugen / Mottowagen verletzt werden. Aber auch Sachwerte / -güter Beteiligter und Unbeteiligter könnten dadurch beschädigt werden.

Da die Wagen und Zugmaschinen darüber hinaus oftmals mit großflächigen und damit windanfälligen Verkleidungen versehen werden, besteht die Gefahr, dass die Wagen, je nach Größe, Konstruktion und Schwerpunkt, aufgrund bestimmter Windgeschwindigkeiten umstürzen könnten. Außerdem könnte die Gefahr bestehen, dass sich lösende / umherfliegende fragile Teile der Wagen / Aufbauten zu Schäden und Verletzungen von Teilnehmern und Besuchern führen oder Sachwerte von Beteiligten beschädigt werden könnten.

Definition:
Entsprechend der an die Beaufort-Skala angelehnten Windwarnskala des Deutschen Wetterdienstes ergeben sich ab Windstärke 9 bft (Sturm) kleinere Schäden an Häusern, so können etwa Dachziegel oder Rauchhauben abgehoben werden, außerdem können Äste von Bäumen brechen. Ab Windstärke 8 bft könnten Zweige von Bäumen brechen und das Gehen im Freien erheblich erschwert werden.

Maßnahmen:
In diesem Zusammenhang gilt ein besonderes Augenmerk den teilweise großformatigen und daher sehr windanfälligen Fahrzeugen, Plakaten und Bannern. Dasselbe gilt für die provisorischen und windanfälligen Überdachungen / Pavillons (zum Teil aus Folie etc.) und den Skulpturen, mit denen die Wagen versehen sind.

Da ab Windstärke 8 bft lediglich Zweige von Bäumen brechen könnten und das Gehen im Freien erheblich erschwert werden könnte, erscheinen ein Verbot der Zugfahrzeuge / Mottowagen oder gar eine komplette Zugabsage ab Windstärke 8 bft als unverhältnismäßig.

Ab Windstärke 9 bft (Sturm) können sich kleinere Schäden an Häusern ergeben, außerdem können Äste von Bäumen brechen. Erst ab Windstärke 11 bft können Autos aus der Spur geworfen werden. Mit Blick auf die Zugfahrzeuge, die Mottowagen sowie die Auf- bzw.
Anbauten könnten ab einem prognostizierten Sturm der Windstärke 9 entsprechende Gefahren für Leib, Leben und Sachwerte der Zuteilnehmer und Besucher ausgehen.

Aufgrund der unterschiedlichen Gefahrensituationen sind die Gefahren, die von den eigentlichen Fahrzeugen (Zugmaschinen und Anhänger) und die, die von den An- bzw. Aufbauten ausgehen, unabhängig von einander zu betrachten.

a) Auf- und Anbauten an Zugmaschinen und Anhängern

Ab Windstärke 9 bft (stürmischer Wind) können sich gem. Windwarnskala kleinere Schäden an Häusern ergeben. Beim Rosenmontagszug werden jedoch oftmals großformatige und damit windanfällige Banner / Frontlader-Plakate / Aufbauten / Überdachungen / Pavillons / Skulpturen an den Zugfahrzeugen / an bzw. auf den Mottowagen angebracht, bei denen die Gefahr besteht, dass sich diese bereits ab einer prognostizierten Windstärke von 8 bft lösen bzw. brechen oder auf andere Weise beschädigt und dann vom Wind erfasst und umhergeschleudert werden können. Von diesen außer Kontrolle geratenen Gegenständen können unkalkulierbare Gefahren für Leib und Leben der Besucher und Zugteilnehmer sowie Sachwerte der Beteiligten ausgehen.

Zum Schutz von Leib und Leben der Zugteilnehmer und Besucher sowie der Sachwerte der Beteiligten sind Banner / Frontlader-Plakate / Aufbauten / Überdachungen / Pavillons / Skulpturen an den Zugfahrzeugen / an bzw. auf den Mottowagen bei vorhergesagten Windstärken bzw. Windböen ab Windstärke 8 bft (stürmischer Wind) untersagt und zurückzubauen.
Die Entscheidung, welche Um/Rückbauten vorgenommen werden müssen, treffen der Veranstalter und die Ordnungsbehörde nach Inaugenscheinnahme der Fahrzeuge im Einzelfall unmittelbar nach der Grundsatz-Entscheidung gegen 8.30 Uhr am Rosenmontag. Diese Rückbauten sind durch die Zugleitung zu veranlassen, eine Teilnahme der Fahrzeuge / Wagen ohne vorherigen Rückbau ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass seitlich an den Fahrzeugen / Anhängern angebrachte Banner oder Plakate nicht überstehen und so zu befestigen sind, dass sie sich nicht durch den Wind lösen können und von ihnen keine Gefahr für die Zugteilnehmer / Besucher ausgehen kann.

Die Untersagung bzw. der Rückbau von Bannern / Frontlader-Plakaten / Aufbauten / Überdachungen / Pavillons / Skulpturen an den Zugfahrzeugen / an bzw. auf den Mottowagen ab einer prognostizierten Windstärke von mindestens 8 bft bzw. prognostizierten Böen von mindestens Windstärke 8 bft ist als Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um das Leben und die Gesundheit sowie die Sachwerte der Besucher und der Zugteilnehmer zu schützen. Der Um-/Rückbau ist zweifellos geeignet, Gefahren von Leib und Leben sowie den Sachwerten der Besucher und Zugteilnehmer abzuwenden, da verhindert wird, dass die Gegenstände durch den Wind außer Kontrolle geraten, sich lösen und Besucher und Zugteilnehmer getroffen und verletzt bzw. Sachwerte beschädigt werden können. Das Verbot der Gegenstände ist darüber hinaus erforderlich, da diese aufgrund ihrer Größe besonders Windanfällig sind und somit leicht vom Wind erfasst und dann umhergeschleudert werden können. Ein milderes Mittel als das Verbot der Gegenstände bzw. deren Rückbau ist nicht erkennbar, da so zumindest die Fahrzeuge in abgespeckter Form noch am Zug teilnehmen können. Eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zeigt, dass Leib, Leben und Gesundheit sowie Eigentum / Sachwerte der Besucher und Zugteilnehmer zweifellos bedeutsamer sind, als etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch das Tragen der Schilder etc. im Rahmen des Straßenkarnevals. Insofern ist das Verbot der Gegenstände Banner / Plakate / Aufbauten / Überdachungen / Pavillons / Skulpturen an den Zugfahrzeugen / an bzw. auf den Mottowagen aus Sicherheitsgründen ab Windstärke 8 bft (stürmischer Wind bzw. Böen) angemessen.

b) Teilnahme der Zugfahrzeuge und Mottowagen allgemein

Als Orientierung für die Festlegung der Windgeschwindigkeit, ab der die Teilnahme der Zugfahrzeuge samt Mottowagen komplett untersagt werden muss, wurden die Richtlinien zur Sperrung der Fehmarn-Sund-Brücke herangezogen. Entsprechend den Regelungen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 29.02.2012 erfolgt die Sperrung der Fehmarn-Sund-Brücke für leere LKW und Wohnwagengespanne bei Wind in Querrichtung ab einer Windstärke von 9 bft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auf der Brücke eine besondere Windanfälligkeit der Fahrzeuge ergibt, die im Binnenland in der massiven Form so nicht gegeben ist. Darüber hinaus können Autos gem. Beaufort-Scala ab einer Windstärke von 11 bft aus der Spur geworfen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Werte erscheint eine komplette Untersagung der Teilnahme von Zugfahrzeugen samt Mottowagen ab einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 8 bft als unverhältnismäßig, insbesondere auch deshalb, da der Rosenmontagszug im Binnenland stattfindet.

Die Fehmarn-Sund-Brücke wird ab Windstärke 9 bft teilweise gesperrt, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge vom Wind erfasst werden und Unfälle entstehen können. Auf der Basis dieser Regelung wird angenommen, dass auch bei Sturm oder Böen ab Windstärke 9 bft von den Zugfahrzeugen und den Mottowagen eine Gefahr für Leib, Leben und Eigentum der Zugteilnehmer, der Besucher und weiterer Dritte sowie deren Eigentum ausgehen kann. Daher können die Zugfahrzeuge samt Mottowagen unter Berücksichtigung der unter den zuvor genannten Voraussetzungen (Rückbau der An- und Aufbauten bereits bei prognostiziertem Wind von 8 bft) lediglich bis einschließlich Windstärke 8 bft am Zug teilnehmen. Ab Windsstärke 9 bft erfolgt ohnehin die Absage des Rosenmontagszugs (siehe dazu D1 und D2).

Zum Schutz von Leib und Leben der Zugteilnehmer und Besucher sowie der Sachwerte der Beteiligten wird die Teilnahme von Zugfahrzeugen und Mottowagen bei vorhergesagten Windstärken bzw. Windböen ab Windstärke 9 bft (Sturm) komplett abgesagt.

Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist unter D1 und D2 bereits erfolgt.

Zu 5.) Gefahren durch Gewitter

Situation:
Neben einem Sturm gehen auch von einem Gewitter nicht unerhebliche Gefahren aus. So besteht u. U. die Gefahr, dass sowohl Zugteilnehmer und die beteiligten Fahrzeuge als auch Besucher des Rosenmontagszugs von einem Blitz getroffen werden können. Eine weitere Gefahr geht von einem Blitz aus, der in die unmittelbare Umgebung / Bäume / Gebäude / Laternen einschlägt und so ebenfalls eine Gefahr für Zugteilnehmer und Besucher darstellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass zur Karnevalszeit Gewitter auftreten, ist aufgrund der meteorologischen Gesamtsituation zwar relativ gering, allerdings sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dennoch entsprechende Maßnahmen definiert werden.

Definition:
Nach Auskunft des DWD ist grundsätzlich mit Gewittern genauso zu verfahren, wie mit dem Wind. In den Gewitterwarnungen ist die Windwarnskala implementiert. Nach Auskunft des DWD muss für die Herausgabe der Warnungen allerdings nur eines der Kriterien (insbes. Gewitter und Wind) zutreffen. So muss bei einer Gewitterwarnung nicht immer der Wind im Vordergrund stehen. Dies wäre aber dann der Warnung zu entnehmen.

Grundsätzlich besteht nach Information des DWD eine relativ geringe Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Gewittern der Stufe 3 (Unwetter Gewitter) und 4 (Extremes Unwetter Gewitter) zur Karnevalszeit im Februar oder Anfang März. Allerdings besteht stets die Blitzschlaggefahr, die bei jedem Gewitter (egal welcher Warnstufe) auftreten kann.

Maßnahmen:
Da die Gefahren, die von Gewittern und insbesondere von Blitzschlägen ausgehen, absolut unkalkulierbar sind und schlimmstenfalls tödlich enden können, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Da es sich bei Gewittern i. d. R. um zeitlich beschränkte Wetterereignisse handelt, erscheint eine pauschale und vollständige Absage des Rosenmontagsumzugs bei Gewitter unverhältnismäßig. Allerdings ist im Einzelfall immer die entsprechende Wetter-/Unwetterwarnung des DWD für eine Entscheidung heran zu ziehen.

Falls eine Gewitterzelle, egal welcher Warnstufe, für das unmittelbare Stadtgebiet von Rees (incl. Ortsteile) vorhergesagt wird, wird der Zug, je nach Art und Umfang der

Gewitterwarnung, möglichst nur zeitlich verschoben. Falls die Sicherheit der Zugteilnehmer und Besucher darüber hinaus nicht gewährleistet werden kann (mehrstündiges Gewitter unmittelbar über Reeser Stadtgebiet bis in den Nachmittag hinein) erfolgt die vollständige Absage. Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Gefahren durch Blitzschläge und damit für das Leben und die Gesundheit sowie die Sachwerte der Besucher und der Zugteilnehmer zu schützen.

Die rechtzeitige Entscheidung, den Rosenmontagszug aufgrund einer akuten Warnung vor einem kürzeren Gewitter über dem Reeser Stadtgebiet zeitlich um einige Stunden zu verschieben, ist zweifellos geeignet, Gefahren von Leib, Leben und Sachwerten der Besucher und Zugteilnehmer abzuwenden, da verhindert wird, dass Besucher oder Zugteilnehmer verletzt oder Sachgüter wie Fahrzeuge etc. vom Blitz getroffen und beschädigt werden können. Die Maßnahme ist darüber hinaus erforderlich, da von Blitzschlägen, egal welcher Warnstufe, unkalkulierbare Gefahren für Leib, Leben und Eigentum von Zugteilnehmern und Besuchern ausgehen, was so verhindert werden kann. Eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zeigt, dass Leib, Leben und Gesundheit sowie Eigentum / Sachwerte der Besucher und Zugteilnehmer zweifellos bedeutsamer sind, als etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Straßenkarnevals. Mit einer Verschiebung wird im Fall eines kürzeren Gewitters im Verhältnis zur Absage allerdings das mildere Mittel gewählt.

Im Falle eines prognostizierten längerfristigen Gewitters über dem Reeser Stadtgebiet ist die komplette Absage des Rosenmontagszugs zweifellos geeignet, Gefahren von Leib, Leben und Sachwerten der Besucher und Zugteilnehmer abzuwenden, da verhindert wird, dass Besucher oder Zugteilnehmer verletzt oder Sachgüter wie Fahrzeuge etc. vom Blitz getroffen und beschädigt werden können. Die Maßnahme ist darüber hinaus erforderlich, da von Blitzschlägen, egal welcher Warnstufe, unkalkulierbare Gefahren für Leib, Leben und Eigentum von Zugteilnehmern und Besuchern ausgehen, was so verhindert werden kann. Eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zeigt, dass Leib, Leben und Gesundheit sowie Eigentum / Sachwerte der Besucher und Zugteilnehmer zweifellos bedeutsamer sind, als etwa das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Straßenkarnevals. Insofern ist die komplette Absage des Rosenmontagszugs bei einem längerfristigen Gewitter auch angemessen.

Zu 6.) Sonstige Gefahren

Situation:
Falls über die dargestellten Gefahren hinaus weitere, unvorhersehbare Gefahren auftreten, so ist durch die Beteiligten (Veranstalter, Polizei, Malteser, Ordnungsbehörde) durch geeignete Maßnahmen darauf zu reagieren, um Gefahren für Eigentum sowie Leib und Leben von den Beteiligten abzuwenden. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen und zu begründen. Die Entscheidungen sind entsprechend zu dokumentieren.

E.) Entscheidungsgrundlage / Entscheidungsprozess

Sollten seitens des Deutschen Wetterdienstes für den Rosenmontag Windstärken oder Böen von mindestens 8 bft oder Gewitter prognostiziert werden, kommt das Koordinierungsgremium bestehend aus den Veranstaltern / Zugleitungen, der Polizei, der Malteser und der Ordnungsbehörde auf Einladung der Ordnungsbehörde (Einladung erfolgt spätestens am Tulpensonntag) am Rosenmontag um 8.00 Uhr im Raum 205 des Reeser Rathauses zusammen, um über die aktuelle Situation zu beraten und über die weitere Vorgehensweise und / oder die zu ergreifenden Maßnahmen eine einvernehmliche Entscheidung zu entscheiden.

Der Betrieb der Veranstaltungszelte ist unter der Voraussetzung, dass eine gültige Ausführungsgenehmigung vorliegt und jeweils eine mängelfreie Gebrauchsabnahme durch die zuständige Bauordnungsbehörde des Kreises Kleve erfolgt ist, unabhängig von etwaigen Windgeschwindigkeiten oder Windlasten möglich. Mit Blick auf etwaige Schneelasten sind entsprechende Vorkehrungen durch Aufheizen des Zeltes zu treffen. Daher ist eine Teilnahme der Zeltbetreiber an den Abstimmungsgesprächen entbehrlich.

Grundlage für sämtliche Entscheidungen ist ausschließlich die amtliche Wetter-/Unwetterwarnung des DWD. Die entsprechende einvernehmliche Entscheidung, welche Maßnahme ergriffen wird / welche Maßnahmen ergriffen werden, wird spätestens gegen 8.30 Uhr am Rosenmontag getroffen, damit der Veranstalter die Besucher rechtzeitig u. a. über Radio / Lokalradio und Internet informieren kann und so verhindert wird, dass sich die Besucher trotzdem den vom Sturm / Gewitter ausgehenden Gefahren aussetzen. Gleichzeitig werden die Zugteilnehmer und sonstige Ansprechpartner unverzüglich durch den Veranstalter über die entsprechenden Modifikationen informiert, damit diese noch rechtzeitig reagieren können.

F.) Weitere Regelungen

Sollten für den Rosenmontag Windstärken oder Böen von mindestens 8 bft oder Gewitter gemeldet sein, werden Vertreter der Ordnungsbehörde, der Polizei, des Veranstalters und des Bauhofes den Streckenverlauf abfahren, um diesen mit Blick auf etwaig erkennbare Gefahren zu überprüfen. Falls nötig, sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

G.) Dokumentation

Die Besprechungen sowie die Entscheidungen sind im Detail zu begründen und zu dokumentieren.

Frank Postulart
Stadtverwaltungsrat